

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/2/29 87/10/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.1988

## Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

L81503 Umweltschutz Niederösterreich

L81513 Umweltschutz Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

NatSchG NÖ 1977 §5;

UmweltschutzG NÖ 1984 §10;

UmweltschutzG NÖ 1984 §11;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die NÖ Umweltschutzbehörde ist ein (Landes)Organ, dem das NÖ UmweltschutzG unter anderem die Aufgabe der Vertretung der Interessen des Umweltschutzes iSd §§ 10 und 11 NÖ UmweltschutzG zuweist. Ihr kommen in Ansehung der Umweltschutzinteressen nicht eine "eigene, gegen den Staat - als Träger der Hoheitsgewalt - gerichtete Interessensphäre" zu, sondern es werden ihr lediglich, so wie anderen Landesorganen, bestimmte Aufgaben zur Vollziehung übertragen. Die Rechtsstellung der NÖ Umweltschutzbehörde ist mit jener des Disziplinaranwaltes nach dem BDG vergleichbar. Dieser ist wie die NÖ Umweltschutzbehörde ein Organ, das mit der Vertretung von Interessen betraut ist und dem dazu in den betreffenden Verwaltungsverfahren Parteistellung eingeräumt ist (Hinweis auf B 29.10.1980, 1087/80, VwSlg 10278 A/1980). So wie der Disziplinaranwalt hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung - insbesondere über Schuld und Strafe - nicht in seinem subjektiven Recht verletzt sein kann, kann die NÖ Umweltschutzbehörde durch eine unrichtige Anwendung des NÖ NaturschutzG in ihrem Recht auf Wahrung der Interessen des Umweltschutzes verletzt werden.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100011.X03

## Im RIS seit

24.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)